

Garderobenordnung

§ 1 – Garderobenleistung / Garderobenpflicht

Aufbewahrungsgegenstände wie Mäntel, Jacken, sonstige Bekleidungsstücke sowie Taschen und Rucksäcke können zur Aufbewahrung an der bewachten Garderobe abgegeben werden. Für nicht an der Garderobe abgegebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Heideglühen behält sich vor, bei einzelnen Veranstaltungen das Mitnehmen von Schirmen sowie Taschen, Rucksäcken und sonstigen Behältnissen in die Veranstaltungsräume zu untersagen. Diese Gegenstände müssen dann an der bewachten Garderobe abgegeben werden.

§ 2 – Garderobenbon

Bei Abgabe an der bewachten Garderobe wird pro Kleidungsstück / Aufbewahrungsgegenstand ein Garderobenbon ausgegeben. Aufbewahrungsgegenstände werden nur gegen Rückgabe des Garderobenbons, allerdings ohne weitere Prüfung der Berechtigung, ausgehändigt. Bei Verlust des Garderobenbons können die Aufbewahrungsgegenstände erst herausgegeben werden, nachdem alle übrigen Besucher*innen ihre Aufbewahrungsgegenstände abgeholt haben oder wenn der*die Besucher*in nachweislich sein Eigentum am Aufbewahrungsgegenstand glaubhaft macht. Die Herausgabe darf nur gegen Vorzeigen eines gültigen amtlichen Ausweises und unter Angabe von Name und Adresse erfolgen. Der Zutritt zum Garderobenbereich ist Besucher*innen nicht erlaubt.

§ 3 – Haftung

Unsere Haftung beginnt ab Annahme des Aufbewahrungsgegenstandes gegen Aushändigung des Garderobenbons und beschränkt sich auf grobfahrlässig verursachte Schäden. Der hierfür erforderliche Nachweis obliegt dem*der - Besucher*in. Die Haftung endet mit der Herausgabe des Gegenstandes. Die Haftung ist auf einen Zeitwert von maximal 100,- € begrenzt. Wir haften nur für den abgegebenen Hauptgegenstand (Kleidungsstück, Rucksack, Tasche), jedoch nicht für weitere Gegenstände wie Schals, Mützen, Handschuhe, und Ähnliches. Eine Haftung dafür kann nur bei gesonderter Abgabe dieser Gegenstände gegen Garderobenbon übernommen werden. Wir übernehmen keine Haftung für nicht abgeholte Gegenstände nach Schließung der bewachten Garderobe. Nicht abgeholte Gegenstände können von Heideglühen nach vier Wochen entsorgt oder einem sozialen Zweck zugeführt werden.

§ 4 – Handys, Schlüssel, Dokumente und andere Wertsachen

Besucher*innen sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys oder andere Wertsachen zu belassen. Das Angebot der Garderobenleistung bezieht sich nicht auf die Aufbewahrung solcher Gegenstände, sondern ausschließlich auf den gegen Ausgabe eines Garderobenbons entgegengenommenen Gegenstand selbst. Der*die Besucher*in trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung hierfür ist ausgeschlossen.

§ 5 – Anerkennung der AGBs

Mit einer Abgabe der Aufbewahrungsgegenstände an der Garderobe erklärt sich der*die Besucher*in mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Berlin, den 6. Oktober 2026